

Fördermaßnahmen	Kostenpauschalen/ Fördersätze	Hinweise/ Einschränkungen
9.10.1.1 Naturverjüngung	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Durchführung von Mischwuchsregulierungen sowie Aufwendungen für die Entfernung der Konkurrenzflora (maximal je zweimalig innerhalb von fünf Jahren; bis zu einer Oberhöhe von 8 Metern; nach Abschluss der Maßnahme müssen die Baumartenanteile analog bei Pflanzung (siehe 9.10.1.2) erfüllt sein. Schematische Standraumregulierung in Nadelbaum-Bürstewüchsen (einmalig)
9.10.1.2 Pflanzung	1,60 €/ Pflanze bei Betrieben unter 20 ha 1,40 €/ Pflanze bei Betrieben ab 20 ha 1,00 €/ Wildling 0,10 €/ Pflanze für zertifiziertes Pflanzmaterial bei Saat/ Großpflanzen**: 90 % der Nettokosten bei Betrieben unter 20 ha 80 % der Nettokosten bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert werden max. 5.000 Pflanzen/ ha bei einem Mindestlaubholzanteil von 40% der Fläche (Ausnahme beim Tannen-Mischwald (hier mind. 30% Lbh und mind. 30% Tanne) und beim Tannen-Vorbau (hier kein Lbh-Anteil erforderlich). Ab 0,3 ha mindestens 2 Baumarten mit jeweils mind. 10%, ab 1,0 ha mindestens 3 Baumarten mit jeweils mind. 10%/ max. 75% Flächenanteil Max. 50% der Verjüngungsfläche dürfen mit nichtheimischen Baumarten bepflanzt werden Keine Förderung gibt es für den Anbau von Küstentanne, Weymouths-Kiefer, spätblühender Traubenkirsche, Robinie, Esigbaum, Blauglockenbaum, Götterbaum und Rotesche Es sind nur solche Mischungsformen erlaubt, bei denen die Beimischung auf Dauer gesichert ist*. Die zusammenhängende Mindestpflanzfläche beträgt 0,1 ha Verwendung von standortsgereignetem und herkunftsgesichertem Vermehrungsgut (Herkunftsempfehlungen zu finden auf dem Förderwegweiser des MLR https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst) Bei Förderung von zertifiziertem Pflanzmaterial muss vom Antragsteller zwingend mit dem Verwendungsnachweis ein Nachweis über zertifiziertes Pflanzmaterial (z.B. ZüF-Zertifikat) vorgelegt werden. Nachbesserung geförderter Verjüngungsflächen: förderfähig einmal innerhalb Zweckbindungszeitraum bei Ausfällen von mehr als 30% der Fläche oder 1 Hektar zusammenhängende Fläche und wenn der Waldbesitzende den Ausfall nicht zu vertreten hat (z.B. bei Ausfällen aufgrund Trockenheit, nicht jedoch bei Wildschäden). Steht die Nachbesserung in Zusammenhang mit einem Extremwetterereignis, können diese auch für ursprünglich nach Teil A oder Teil B geförderte Verjüngungsmaßnahmen gefördert werden.
9.10.1.3 Kultursicherung (Entfernung von Konkurrenzflora)	720 €/ ha bei Betrieben unter 20 ha 640 €/ ha bei Betrieben ab 20 ha	Gefördert wird die zweimalige Durchführung einer mechanischen Kultursicherung bei Pflanzungen, die den Anforderungen an eine geförderte Wiederbewaldung entsprechen (innerhalb der ersten fünf Jahre nach der Pflanzung).
9.10.1.4 Wuchshüllen	1,70 €/ Wuchshülle bei Betrieben unter 20 ha 1,50 €/ Wuchshülle bei Betrieben ab 20 ha	Wuchshüllen nur für Trauben- und Stieleichen. Für die klimaangepassten Baumarten Spitzahorn, Kirsche, Elsbeere, Speierling, Wildobstarten, Flaumeiche, Zerreiche, ungarische Eiche, Platane, Winter- und Sommerlinde sowie Baumhasel wird eine maximale Anzahl an Wuchshüllen von 400 Stück/ ha gefördert. Insgesamt können maximal 4.400 Wuchshüllen/ha bezuschusst werden. Für Pflanzmaßnahmen mit Durchführung ab dem 01.01.2024 wird eine Förderung plastikhaltiger Wuchshüllen nicht mehr möglich sein.
9.10.1.5 Bewässerung von Kulturen im Pflanzjahr sowie im ersten und zweiten Jahr nach der Pflanzung [Förderung auch für geförderte Kulturen der Teile A und B der VwV NWW möglich]	2.000 €/ ha je Durchgang Die Bewässerung einer geförderten und gepflanzten Kultur wird höchstens dreimal jährlich im Zeitraum von März bis September gefördert. Zwischen geförderten Bewässerungseinsätzen muss ein Abstand von mindestens 14 Tagen liegen. Zum Nachweis der Maßnahme ist ein Fotonachweis erforderlich	Details zur Durchführung von Bewässerungsmaßnahmen richten sich nach dem Merkblatt zur Förderung der Bewässerung von Kulturen in der jeweils gültigen Fassung. Das Merkblatt ist im Förderwegweiser abgespeichert. Die Maßnahme ist der unteren Forstbehörde vor Beginn zwingend formlos anzuzeigen! Die Förderfähigkeit wird durch die zuständige untere Forstbehörde anhand der spezifischen standörtlichen Situation unter Einbeziehung von Informationen zum Bodenfeuchtezustand mitgeteilt. Die Beantragung und Bewilligung ist immer nur für das aktuelle Antragsjahr möglich.

* Die Beimischungsform sowie Anteil und Arten der beizumischenden Baumarten orientieren sich in Anlehnung an die WET-Richtlinie. Grundsätzlich muss die Beimischung mindestens gruppenweise mit einem Durchmesser über 15 Meter oder mindestens 0,02 Hektar oder mindestens 15 Meter Streifenbreite bei Reihenpflanzung erfolgen. Kleinbestandsweise Mischungen mit einem Durchmesser über 70 Meter oder über 0,5 Hektar sind nicht zuwendungsfähig. Einzel- und Reihenbeimischungen, mit Ausnahme die- nender und seltener Baumarten, sind ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

** Als Großpflanzen sind Pflanzen ab 130 cm anzusehen. Die einzelnachweisbezogene Förderfähigkeit bei Großpflanzen bezieht sich ausschließlich auf die Begründung von

- Pappeln im Pflanzverband 5-10 x 5-10 m,
- Vorwald mit Erle, Birke oder Aspe im Pflanzverband 4-6 x 4-6 m,
- Eichen in der Hartholzaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzenzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha sowie
- Eichen in der Weichholzaue sowie tiefen Hartholzaue im Rahmen des Integrierten Rheinprogramms/Rheinaue im Pflanzverband 3-6 x 1-2 m bei einer Pflanzenzahl von mind. 1.200 und max. 2.000 Eichen/ ha.

Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen nach § 17 LWaldG ausgeführt werden.

Die oder der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Flächen gewährleisten.

Zuwendungsfähig sind nur die Flächen, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet, wie beispielsweise Pflanzung oder Kultursicherung. Wirtschaftswege, Freiflä- chen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten und dergleichen sind in Abzug zu bringen. Bei Pflanzungen ist insbesondere darauf zu achten, dass sinnvolle Pflanzabstände zu bereits bestehenden Altbeständen/ Fahrwegen/ Maschinenwegen und Rückegassen etc. eingehalten werden, so dass Ausfälle aus Gründen der Überschattung oder Krümmwüchsigkeit minimiert werden.

Naturschutzfachliche Vorgaben, insbesondere in Natura 2000-Gebieten und Biotopen hinsichtlich der Einbringung lebensraumtypischer oder gesellschaftstypischer Baumarten sind zu beachten. Schäden am Waldboden sind zu vermeiden oder zu minimieren.

Zweckbindungsfristen: Die Zweckbindung bezieht sich auf die Maßnahmen 9.10.1.1 sowie 9.10.1.2. Im Falle eines Verstoßes gegen die Zweckbindungsfristen werden auch für die betroffene Wiederbewaldungsfläche ausbezahlte Fördermittel für die Maßnahme 9.10.1.3 sowie 9.10.1.4 zurückgefordert.

Der Zweckbindungszeitraum beginnt am 01.01. des auf den Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für die Naturverjüngung sowie Wiederbewaldung durch Pflanzung folgenden Jahres. Im Falle einer geförderten Kultursicherung auf einer Fläche deren Kulturbegründung nicht gefördert wurde (z.B. Sponsoring) ist ebenfalls eine Zweck- bindungsfrist vorgesehen. Einzelfallbezogene Abweichung bei den Regelungen zur Zweckbindungsfrist sind nach Entscheidung der Bewilligungsbehörde möglich.